Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 1 (1834)

Heft: 23

Artikel: Ueber den Entwurf einer neu revidierten eidgenössischen Militär-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91387

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Zeitschrift erscheint 24 mal im Jahr in Burgdorf. — Die Versendung per Post ist frei bis an die Grenze des Kantons Bern. Alle löblichen Postämter, auch gute Buchhandlungen nehmen Bestellung darauf an.

Der Preis für sechs, je aus 2—3 Bogen bestehende Lieferungen (Text und Lithographien), oder für ein Quartal ist 24 Batzen. Die Zeile Einrückungsgebühr 1 Bz. Briefe und Gelder franko. Adresse an die Redaktion.

Helvetische Militär-Zeitschrift.

December. № 23. 1834.

Ueber den Entwurf einer neu revidirten eidgenössischen Militär-Organisation.

Non quis, sed quid.

(Fortsetzung).

Der zweite Theil umfaßt die Organisation des Bundesheeres. „Sobald sich — nach dem Entwurf — aus „einer erneuerten Zählung der Bevölkerung zum Zweck „der periodischen Revision der Scala ergeben wird, daß „nach dem Maaßstabe von zwei Mann auf hundert „Seelen für das einfache Contingent, das doppelte höher als die erste Zahl zu berechnen sei," soll der Bundesauszug auf volle 70,000 Mann ausgerundet werden. Der erläuternde Bericht belehrt uns jedoch, daß eine Minorität darauf angetragen habe diesen Auszug im Gegentheil auf 60,000 Mann zu reduziren.

Hier ist nun wohl zu beachten, daß in jedem Falle die Total-Kopfzahl des Bundesheeres unverändert bleibt, daß es sich blos darum handelt: ob der Auszug oder die Landwehr um die fraglichen 10,000 Mann stärker sein soll. Nunmehr aber ist allgemein bekannt, daß die Ausgaben, welche die Eidgenossenschaft für ihren Wehrstand zu machen im Falle ist, beinahe ausschließlich auf die Truppen des Auszugs verwendet werden, auch verwendet werden müssen, und bei sehr beschränkten pekuniären Hülfsquellen erscheint als consequente Schlußfolge, daß, je bedeutender die Masse der zu bildenden Truppen sein wird, je unzulänglicher diese Bildung werden muß.

Eine traurige Wahrheit ist es leider, daß im gegenwärtigen Zustande bei unseren Milizen, auch in jenen Cantonen in welchen in dieser Beziehung die meiste Thätigkeit bewiesen wird, bei weitem nicht derjenige Grad militärischer Bildung angetroffen wird, welchen beinahe alle europäischen Heere sich angeeignet haben.

Auffallen kann dieß keinem Sachkundigen; auffallend wäre blos das Gegentheil, denn die Erziehung des Soldaten ist durchaus praktisch, kann durch Uebung blos befördert und vollendet werden.

Allein diese Bildung des Soldaten bedingt auch heut zu Tage absolut seine Kampftüchtigkeit; und wenn gleich die taktische Form erst durch das moralische Element Leben und Kraft erhalten kann, so wächst dieses Element hinwieder blos mit dem Gefühle taktischer Tüchtigkeit; in diesem Gefühle blos wurzelt die Zuversicht, die Mutter kühner Thaten, ohne sie schrumpft der animalische Muth zusammen — zur Resignation.

Diese Behauptung dürfte zwar mit Gemeinplätzen nach gewohnter Art vielseitig bekämpft werden, allein ich verzichte darauf derartigen Einwürfen zu begegnen, ich fühle keinen Beruf, einen Mohren zu waschen; erfahrene Männer des Wehrstandes werden schwerlich dem Gesagten widersprechen.

Sollen aber nunmehr die Truppen unseres Auszuges zu jener Gefechtstüchtigkeit gebracht werden, daß das Vaterland selbe getrost überall einem eindringenden Feinde entgegenstellen könne, so werden auch bei einer geringeren Kopfzahl reichhaltigere Geldquellen dem Militärbudjet zufließen müssen, als dieß bis jetzt der Fall war; bei vermehrter Anzahl der Truppen aber dürfte leicht der Fall eintreten, daß die Leistungen nicht mehr im Verhältniß der Kräfte wären.

Die Frage beschränkt sich demnach darauf: Welches für die Eidgenossenschaft vortheilhafter sei, mehr oder bessere Truppen im Auszuge zu haben?

Man glaubt, die Beantwortung könne kaum einem Zweifel unterworfen sein. Napoleon sagte einst, es existire ein großer Unterschied zwischen 40,000 Mann und 40,000 Soldaten; mit letztern könne ein guter General in allen Fällen etwas leisten, während einige tausend Cavalleristen hinreichend seien, erstere über den Haufen zu werfen.

Das Wort dieses großen Mannes, des competentesten Richters in derlei Materien, verdient sicherlich Beherzigung, und mit Berücksichtigung auf unsere übrigen

Verhältnisse erhält es noch ein neues Gewicht: denn, wie bereits bemerkt worden, würde bei Verminderung des Auszugs gleichwohl die Gesammtzahl des Bundesheeres nicht verringert; die größere Anzahl der Landwehr kann in den vielen durchschnittenen Localitäten, welche die Schweiz so häufig darbietet, beinahe dieselben Dienste leisten, welche von andern Truppen erwartet werden können, denn persönlicher Muth und Intelligenz sind hier das erste Erforderniß, — während sodann auch der Auszug, sorgfältiger gebildet und manövrirfähiger, in Stand gesetzt wird, um auf offenerem Terrain dem Feinde die Stirne bieten zu können: und dieses wird durchaus geschehen müssen, wenn die bedeutendsten und fruchtbarsten Cantone vertheidiget werden sollen.

Endlich muß noch bedacht werden, daß man nicht leicht vergißt, was man gut inne gehabt hat; daß demnach, da später die Landwehr durchgehends aus den ausgetretenen Soldaten des Auszugs und der Reserve bestehen würde, diese Landwehr vermöge der sorgfältigern Bildung der übrigen Dienstclassen im eigentlichen Sinne zu einem Corps von Veteranen würde, welches sodann im Fall eines Krieges auch einen weitaus bedeutungsvollern Beitrag zur Landesvertheidigung zu leisten im Stande ist, als bei der dermaligen Composition mit Billigkeit erwartet werden darf.

Der §. 24 enthält die Bestandtheile der verschiedenen Waffengattungen des Auszugs, und da das bisherige Verhältniß dadurch bedeutend modifizirt wird, so verdient dieser § einer besondern Aufmerksamkeit.

a. Die Sappeur-Compagnien sollen auf 6, die der Pontoniers auf 2 gebracht werden.

Diese Vermehrung, in dem erläuternden Berichte hinlänglich motivirt, dürfte schwerlich mit einem triftigen Grunde angegriffen werden können; aber es ist zu wünschen, daß die als sehr mangelhaft geschilderten Pontons-Equipagen gleichzeitig in gehörigen und brauchbaren Stand gesetzt werden, weil ohne dieses die zwei letztern Compagnien schwerlich zu ersprießlichen Diensten geeignet sind.

b. Die Artillerie würde folgende Eintheilung erhalten:

4	Compagnien	reitender Artillerie.
24	"	fahrender.
2	"	Gebirgs-Artillerie.
10	"	für Bedienung des Positions-Geschützes.

5 Parkcompagnien.

Die Errichtung dieser letztgedachten Compagnien erscheint bei einer Milizorganisation sehr zweckmäßig. Eine sehr wesentliche Verbesserung bietet ferner die Vereinigung des Trains mit den Artilleristen zu ein und denselben Compagnien, die Unterdrückung der Trainoffiziers und das Berittenmachen der Unteroffiziere der fahrenden Batterien dar.

Wie der erläuternde Bericht schlagend bemerkt, wird „ein Land wie die Schweiz die Gebirgs-Artillerie, welche „in Folge verbesserter Einrichtung gegenwärtig in an„deren Heeren zu größerem Ansehen als früher gekom„men ist, schwerlich ganz entbehren können.“ Man darf hinzusetzen daß außer etwa einigen Provinzen des nördlichen Spaniens kein Land Europa's dieser besondern Gattung Artillerie so sehr bedarf als das unsere, da hauptsächlich der moralische Effekt dieser Waffe es wünschenswerth macht selbe auf jedem Kampfplatze, wenn auch in geringer Anzahl, erscheinen lassen zu können.

Eine fernere bedeutende Innovation wäre die Errichtung von vier reitenden Batterien. Der erläuternde Bericht erklärt, daß sich hier der Antrag blos auf das Minimum beschränke, „auf nur etwa ein Achtel, wäh„rend bei andern Heeren die reitende Artillerie den „vierten Theil der Waffe zu betragen pflege.“

Hier muß nun bemerkt werden, daß wirklich bei mehreren Heeren dies Verhältniß besteht, namentlich in Frankreich, auch seit Kurzem in Schweden, daß jedoch dasselbe keineswegs durchgängig angenommen ist, denn Preußen besitzt nur ein Fünftel reitender zu vier fünf Theilen Fuß-Artillerie, Spanien zählt in der ganzen Armee blos zwei reitende Batterien, und Oestreichs fünf Artillerie-Regimenter theilen sich, so viel ich mich erinnere, blos in fahrende und Fußbatterien ꝛc. ꝛc. Sollte aber auch das obengenannte Verhältniß als das zweckmäßigste für den Krieg im flachen Lande anerkannt werden, so würde dennoch dadurch noch nicht erwiesen sein, daß ein Gebirgsland wenigstens die Hälfte desselben nöthig habe, indem die zu besiegenden Terrain-Schwierigkeiten wohl noch zu einer andern Proportion führen dürften.

Unbestreitbar ist es allerdings, daß auch in der Schweiz in manchen Localitäten reitende Artillerie mit großem Nutzen verwendet werden kann; allein der Zweifel ist erlaubt, ob aus allgemeinen Grundsätzen in diesem Punkte für das eidgenößische Heer eine bindende Form könne gefolgert werden; es frägt sich hier nicht blos, ob die Sache wünschenswerth, sondern vorzüglich in wie fern sie ausführbar sei?

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß eine reitende Miliz-Artillerie große Hindernisse zu übersteigen habe, um kampftüchtig zu werden. Diese Waffe verlangt geübte Canoniere, geübte Reiter und was hier wohl eben so bedeutend ist — geübte Pferde. Ohne Zweifel würde es nun wohl gelingen, wie der Antrag lautet, für jede dieser Compagnien 52 Mann zu finden, „welche auf eigene Kosten sich beritten machen wür„den,“ allein bei dem gewohnten Parzimonitäts-Systeme der Großen Räthe läßt sich dagegen sehr befürchten, daß die betreffenden hohen Stände wenig Geneigtheit zeigen werden, für genügende Instruktion dieser Waffengattung zu sorgen. Doch selbst auch diesen Fall angenommen darf man endlich nicht vergessen, daß berittene Artillerie nur in so ferne ihre Aufgabe zu lösen vermag, als sie durch eine verhältnißmäßig zahlreiche und zuverläßige Cavallerie kann unterstützt werden.

c. Der Entwurf verdreifacht die bisherige Stärke der Cavallerie, indem derselbe 8 Compagnien Guiden

zu 40 Mann und 24 Compagnien reitender Jäger zu 80 Mann aufstellt.

Die Errichtung von Guiden-Compagnien, mittelst welcher „die Organisation schon die dem Dienste der „Hauptquartiere bestimmte Reiterei, von derjenigen welche „den Divisionen zuzutheilen ist, trennt," erscheint als unsern Verhältnissen sehr anpassend und wird vermuthlich eines ungetheilten Beifalls sich erfreuen, weil vermöge des speziellen Dienstes zu welchem diese Compagnien bestimmt sind, eine Abkürzung der Instruktion erzweckt werden soll.

Die Vermehrung der Compagnien von 64 auf 80 Mann entspricht dem Wunsche aller Offiziere die in dieser Waffe einige Erfahrung besitzen, und ist durch den Bericht sehr genügend motivirt.

Dieser Bericht bemerkt sodann in Bezug auf die Vermehrung der Waffe überhaupt, daß „wenn gleich „dieß Verhältniß (2240 Mann) sehr stark für die „Hülfsmittel der Cantone sei, es dennoch offenbar zu „schwach in Rücksicht des Erfordernisses erscheine" und diese Behauptung bedarf zu ihrer gänzlichen Rechtfertigung blos der Erinnerung, daß auch diese verdreifachte Cavallerie, selbst ohne Beizählung der Landwehr nicht den 40ten Theil des Bundesheeres betragen wird.

Vorpostendienst, Recognoszirungen, Ordonnanz Dienst (Leistungen wo keine andere Waffe die Reuterei zu ersetzen im Stande ist) werden gewiß diese 2240 Mann schon dergestalt in Anspruch nehmen, daß wohl für andere Bestimmungen sich selten ein Reservebedarf vorfinden wird.

Der Antrag beschränkt sich demnach hierin wirklich auf das Minimum in des Wortes vollstem Sinne, allein er beschränkt sich auch hierauf mit wohlerwogenem Grunde; bei Reconstituirung der eidgenössischen Kriegsmacht kann es sich nicht allein um Vermehrung der Cavallerie, es muß sich selbst vorzugsweise um ihre weitere Ausbildung handeln; für beides werden also die Hülfsmittel der Eidgenossenschaft in Contribution gesetzt werden müssen.

Wenn gleich, um mich des Ausdrucks des erläuternden Berichts zu bedienen, „von einer Milizcavallerie „nicht die nämliche Gefechtstüchtigkeit wie von der Ca„vallerie stehender Heere zu erwarten ist," so muß selbe doch dem gewöhnlichen Dienste, dem sie zunächst bestimmt ist, gewachsen sein, und dieß ist bis jetzt der Fall durchaus nicht. Wer das Gegentheil behaupten wollte, der müßte fürwahr in jedem Karrengaul, sobald er nur mit der reglementarischen grünen Decke sich präsentirt, ein tüchtiges Escadronspferd, und in jedem Stallknecht, der ein Pferd der Schwemme zuführt, einen Mann erblicken, der über die Kunst zu reiten Vorlesungen zu halten im Stande ist.

d. Die Scharfschützen sollen um 6 Compagnien vermehrt werden.

Die vorberathende Behörde ist jedoch einstimmig der Meinung daß die schon jetzt vorhandene Anzahl mehr als hinlänglich für den Bedarf sei. Man hätte glauben sollen, daß dieser Ueberzeugung jede andere Rücksicht weichen müsse. Unstreitig ist es wohl, daß diese Waffe die einzige ist in welcher wir dem Feinde und zwar jedem Feinde überlegen sein werden, und daß in dieser Beziehung dieser Waffe allerdings eine besondere Aufmerksamkeit gebührt, allein es giebt in der Kriegswissenschaft Grundsätze welche nie ungestraft aus dem Auge dürfen gelassen werden; und zu diesen gehört auch der, daß das gewöhnliche Fußvolk für alle Fälle und unter allen Umständen brauchbar ist, denn sein Werth ist in sich selbst und positiv, während im Gegensatz die Brauchbarkeit der übrigen Waffengattungen stets relativ ist.

Man erlaube mir endlich noch die Bemerkung, daß die vermehrte Anwendung der Fernwaffen bei den Griechen, Römern und auch bei andern Völkern in neuerer Zeit mit dem Verfalle des Kriegswesens zusammenfällt, mithin sich stets in umgekehrter Proportion zum moralischen Elemente zeigt, daß es demnach bedenklich erscheinen darf, die „überall verbreitete Vorliebe" eines Volkes zu derlei Waffen allzusehr zu nähren.

Sehr zweckmäßig erscheint jedoch die Erlaubniß, eine Anzahl Jäger, gewählt unter den besten Schützen der Compagnien, mit Kugelbüchsen zu bewaffnen.

Diese Idee wurde bereits vor vielen Jahren schon in der östreichischen Armee ausgeführt und hat ihren Nutzen praktisch bewährt. Zu wünschen ist aber, daß diese Erlaubniß sich auf eine kleine und bestimmte Anzahl limitire, um des Zwecks nicht zu verfehlen; 6 oder 8 Mann in der Tirailleur-Kette einer Compagnie genügen, um den Offiziers des gegenüberstehenden Feindes sehr gefährlich zu werden.

e. Die Infanterie endlich wird dem Entwurf zufolge alle übrigen Soldaten der nämlichen Dienstclasse an sich ziehen.

Die Bataillone behalten beinahe dieselbe Organisation. Als bedeutende Verbesserung verdient jedoch angeführt zu werden, daß jedes Bataillon zwei Jägercompagnien haben muß, somit das Facultative des bisherigen Reglements hier verschwindet.

Weiter soll die allgemein als unnütz anerkannte Stelle eines zweiten Stabsoffiziers bei den Bataillons wegfallen, dagegen sollen die Cantone „für Fälle plötz„lichen Abgangs des Bataillons-Chefs einen Stellver„treter unter den Hauptleuten, denen gewöhnlich auch „der Aidemajor beizuzählen ist, vorausbezeichnen." Nach den Grundsätzen der militärischen Hierarchie befiehlt stets der Oberste im Grade, um bei gleichem Grade der Dienstälteste; sehr gefährlich für die Subordination dürfte es sein, von diesem Grundsatze abzuweichen und hierin fehlt die oben angeführte Bestimmung, welche ohne Zweifel darin ihre Veranlassung fand, daß von jedem Milizhauptmann ohne Unterschied nicht die nöthigen Dienstkenntnisse zu Führung eines Bataillons erwartet werden dürfen. Allein es dürfte sich ein Mittel

weg finden lassen, welcher zum beabsichtigten Ziele führte, ohne geradezu im Widerspruche mit oben angeführtem Prinzip zu stehen: zum Beispiele die Unterabtheilung der Hauptleute in 1ster und 2ter Classe, wie solche auch beinahe bei allen Heeren sich bereits vorfindet; es stünde dann bei den Behörden, nur solche Hauptleute in die 1ste Klasse zu promoviren, welche ein Bataillon zu führen im Stande sind. Ein anderes Mittel, und vielleicht auch das zweckmäßigere wäre, dem Aidemajor den Rang vor den Hauptleuten einzuräumen, um ihn auf diese Art zum natürlichen Stellvertreter des Chefs zu machen, wie solches in Neapel der Fall ist; dadurch wäre zugleich manchem Dienst-Conflict zwischen den Hauptleuten und den Aidemajors vorgebeugt und das Commando des Bataillons dem Offizier zugesichert, den seine gewöhnlichen Funktionen schon mit der Führung des Corps am meisten vertraut machen.

Die Ernennung eines Waffenoffiziers pr. Bataillon ist besonders bei Milizen nothwendig, *) allein der Offizier der diese Stelle bekleidet, kann füglich dennoch einen Plaz in der Schlachtordnung besitzen, wie solches bei allen andern Heeren der Fall ist: so z. B. hat in Frankreich jedes Regiment seinen Waffenoffizier, aber derselbe gehört einer Compagnie an und verrichtet daselbst seinen Dienst; für seine außerordentlichen Dienstleistungen als Waffenoffizier ist er blos von einigen andern Diensttouren befreit, und genießt eine mäßige Gratifikation. Sollte man anführen, daß bei Milizen der Waffenoffizier ungleich mehr Beschäftigung finde, so habe ich blos zu bemerken, daß in Frankreich bei Regimentern von 3 und selbst 4 Bataillons blos ein Waffenoffizier besteht, insofern nämlich keine Battaillons detachirt sind.

Der §. 27 behält die durch das bisherige Reglement bestimmte Anordnung bei, nach welcher die Corps mit jedem Chef die Namen und mit jeder Bewaffnung die Numern wechseln. So wenig bedeutend diese Bestimmung erscheinen mag, so dürfte doch dargethan werden können, daß selbe auf die moralische Kraft des Corps (esprit de corps) eine große Wirkung ausübt.

Cäsars 10te Legion ist jedem bekannt, der dieses Heerführers Geschichte gelesen hat, jeder Franzose beinahe nennt noch mit Stolz die Namen der Halbbrigaden, welche in Italien und Egypten gefochten haben; aber darf wohl unbedingt angenommen werden, daß diese Krieger die nämliche Todesverachtung bewiesen haben würden, wenn sie nicht zugleich einen Namen zu vertheidigen gehabt hätten? Napoleon, der in so hohem Grade es verstand seine Soldaten zu electrisiren, scheint wenigstens dies nicht geglaubt zu haben, denn um seine Truppenabtheilungen zum Kampfe anzufeuern, nannte er sie stets bei dem Namen oder der Numer des Regimentes. Bleibende Numern als bleibende Abzeichen der Corps dürfen daher auch bei uns als wünschenswerth erscheinen.

Der §. 28 enthält die Formation größerer taktischer Körper und bestimmt, daß die Brigaden in Halbbrigaden können abgetheilt werden. Der erläuternde Bericht setzt sodann hinzu, daß zu deren Commando der durch Einziehung einer Stabsoffiziers-Stelle bei den Bataillons disponibel gewordene Obristlieutenants-Grad sich vorzüglich eigne, und rechtfertigt den Antrag hauptsächlich mit der Schwierigkeit ganze Brigaden, oft im Hochgebirge in verschiedene Thäler verlegt, zu führen. In solchen Fällen sind allerdings Unterbefehlshaber sehr zweckmäßig; doch muß bemerkt werden, daß diese Fälle schon zu den außerordentlichen gehören und daher weniger Offiziere dieses Grades genügen werden. In gewöhnlichen Fällen kann der Brigadier noch sechs Bataillone unmittelbar d. h. durch seine Adjutanten taktisch verwenden; sollten aber die Brigaden auf eine größere Anzahl von Einheiten gebracht werden, dann wird die obgenannte Mittelbindungs-Stufe stets unerläßlich sein.

Die §§. 31 bis inclusive 37 behandeln die Formation der Bundesreserve, welche analog mit dem Auszug organisirt, zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß giebt.

Der §. 36 und 37 entwirft einige Grundzüge für die Landwehr und stellt das weitere den Kantonalgesetzgebungen anheim. Für den Augenblick ist diese Skizze hinlänglich, später aber wenn durch bessere Organisation der frühern Dienstklassen auch die Landwehr an Bedeutung gewinnt, wird die Lücke im Maßstabe des Bedürfnisses leicht zu füllen sein.

Die §§. 38 bis inclusive 60 betreffen den eidgenössischen Generalstab, und enthalten zum Theil gegen das bisher bestandene bedeutende Modifikationen.

Der Entwurf zieht eine bis jetzt nicht existirende Demarcations-Linie zwischen den Offizieren des „großen Stabs“ und zwischen jenen des „Generalstabs.“

In Frankreich findet hierin kein Unterschied statt, die Adjutanten sowohl, als die übrigen bei den Stäben angestellten Offiziere werden aus dem „corps royal de l'étatmajor“ besetzt und diese Formation gewährt allerdings die meisten Vortheile, weil die Adjutanten mit allen Waffengattungen in sehr häufige Berührungen kommen und somit eine genaue Kenntniß mit jeder speziellen Waffe ihnen sehr zu Statten kommt. Zudem sind sie auch im Falle, wenn es nöthig ist, bei jeder andern Arbeit mitwirken zu können. Allein diese großartige Formation eines Generalstabes ist auch weitaus die kostspieligste, wie schon das Militärbudjet Frankreichs zur Genüge beweißt, — und vollends auf unsere Verhältnisse nicht anwendbar. In allen übrigen Armeen besteht ein „Generalquartiermeister-Stab“ für die besondern Geschäfte der Stäbe, während die Verrichtungen der Adjutanten durch geeignete Offiziere, zu diesem Behuf aus den verschiedenen Waffen gezogen, besorgt werden.

*) Anmerk. In Frankreich werden die Waffen der Nationalgarde sogar alle Vierteljahre durch eigens dazu ernannte Offiziere inspicirt.

Mit vollem Rechte entschied daher die vorberathende Behörde, daß in der Schweiz eine nach letztern Vorbildern gemodelte Formation in Anwendung zu bringen sei.

Sehr treffend sind hierüber die Bemerkungen des Berichtes; ganz besondere Aufmerksamkeit verdient aber die Stelle: „da der Generalstabs-Offizier nicht „blos die einzelne Waffe und einzelne Geschäftsge„bräuche verstehen, sondern in gewissem Maße alle „und überhaupt die ganze Kriegswissenschaft mit seinen „Kenntnissen umfassen soll, so wird die Eidgenossenschaft „immer nur auf eine sehr kleine Zahl geeigneter Män„ner rechnen können, die sich den dazu erforderlichen „Studien und Uebungen ausdauernd genug hingeben, „so daß sie jene Bestimmung zur Hauptaufgabe ih„res Lebens machen."

Diesem dringenden Bedürfnisse „dem Bundesheere stets den Besitz einiger Offiziere höherer wissenschaftlicher Bildung zu sichern" kann nur durch Permanenz dieser Anstellungen entsprochen werden, weil sonst einerseits schon durch die eiserne Nothwendigkeit die weniger vermöglichern obwohl vielleicht tauglichsten Subjecte sich von diesen Stellen ausgeschlossen finden würden, während anderseits auch von der bemittelteren Klasse nicht erwartet werden darf, daß sich auch nur eine kleine Anzahl Männer melden werde, die geneigt wären, ein Fach zur Hauptbeschäftigung ihres Lebens zu machen, welches nur angestrengte Arbeit ohne eine verhältnißmäßige Entschädigung verspricht.

Der erläuternde Bericht deutet auch in bestimmter Richtung auf die Nothwendigkeit der angeführten Maßregel hin; blos bleibt für das allgemeine Beste hier zu wünschen, daß diese Stellen nicht der Spielball der Gunst, sondern durch öffentliche für alle Schweizer unbedingte Concurrenz der Preis des Talents und der Kenntnisse werden mögen.

Vermöge dieser veränderten Eintheilung des Armeestabes wird auch die Stelle des Chefs des Generalstabes wesentlich verändert, indem derselbe nur noch als Chef einer der Unterabtheilungen, nicht mehr aber als Chef des gesammten Armeestabs und als die dem en chef Commandirenden unmittelbar folgende Person erscheint. Sehr gewichtig sind die Gründe, mit welchen die Majorität, von welcher dieser Antrag herrührt, denselben unterstützt, indem sie sagt: „daß die Stelle des Chefs „des Generalstabs unstreitig eines in Absicht auf die „benöthigten Kenntnisse und den Character mit der „größten Sorgfalt ausgesuchten Offiziers bedarf, und „daß es schon darum nicht wohlgethan sein dürfte, sie „durch den ihr beigelegten Rang als einen Gegenstand „von Anciennetäts-Ansprüchen zu markiren. ꝛc. ꝛc."

Hingegen möchte es schwerer sein, sich mit der sodann entwickelten Ansicht zu befreunden, daß dem Ansehen des Oberbefehlshabers, besonders bei republicanischen Heeren, leicht möchte Abbruch geschehen, wenn zwischen diesem und den übrigen Führern des Heeres eine Mittelbindungs-Stufe existire, wie es bei der dermaligen Einrichtung eine nothwendige Consequenz scheine, — daß derselbe dadurch „gleichsam verdeckt und unzulich gemacht" werde.

Man wird wohl schwerlich zum Glauben versucht sein, daß z. B. ein Napoleon durch seinen Major-General im Ansehen verkürzt oder in Schatten gestellt worden wäre, auch wenn er republicanische Armeen befehliget hätte; eben so wenig bemerken wir, daß dieß bei Scipio und Cäsar der Fall war, obgleich diesen nach damaliger Einrichtung und Benennung ein magister equitum beigegeben wurde, welche außer dem Oberbefehl über die Reuterei auch die Aufsicht über sämmtliches Kriegswesen im Felde zu führen hatten. Eben so wenig dürfte daher auch bei uns diese Furcht begründet sein, insofern der Oberbefehlshaber seiner Stelle gewachsen ist; sollte sich aber der Fall ereignen, daß die Capacität nach getroffener Wahl den gehegten Erwartungen nicht entspreche, so wäre es ja wohl wünschenswerth den Commandirenden durch einen tüchtigen Gehülfen unterstützt zu wissen.

Einleuchtender dürfte deshalb auch der Antrag der Minorität erscheinen, welche durchaus auf die Ernennung eines Chefs des Armeestabs dringt, und somit einen Vereinigungspunkt aufgestellt wissen will, in welchem die Fäden der Heeresmaschine zusammen laufen, und den Feldherren der vielfältigen Details überhebend, demselben das Ganze mit klarerem Blicke zu überschauen gestatten.

Auch verdient hier noch bemerkt zu werden, daß durch diesen Chef des Armeestabs als zweite Stelle im Heere die Complicationen in der Heeresführung beseitigt würden, welche durch die nach §. 48 beabsichtigte Ernennung eines „Stellvertreters des Befehlshabers" herbeigeführt werden dürften und welche in gewissen Fällen sehr nachtheilig einwirken könnten, da der Chef, dem auf diese Weise das Commando gählings zufällt, leicht nicht in den Gang der Maschine und die Plane seines Vorgängers eingeweiht sein wird, zudem aber bei einer auf allen Theilen der Schweiz dislocirten Armee sich auf einem weit entfernten Punkte befinden kann, wornach sodann, vielleicht in einem sehr critischen Augenblicke wo schnelle Maßregeln besonders Noth thun, das Heer ganz ohne Haupt sein würde.

Eine weitere Innovation enthält der §. 44 durch Aufstellung eines Cavalleriestabs im Hauptquartier, und da diese Unterabtheilung bei andern Heeren welche unverhältnißmäßig stärkere Cavallerie besitzen, nicht besteht, so dürfte sich wohl mancher Zweifel gegen deren unumgängliche Nothwendigkeit erheben.

Zu Emporhebung dieser Waffengattung welche wie der Bericht erklärt „so zu sagen erst neu geschaffen werden muß", mag es allerdings sehr zuträglich sein, wenn unter den eidgenößischen Obersten einige Männer gezählt werden können, welche mit dieser Waffengattung

und ihren Details besonders vertraut sind und vorzugweise für selbe verwendet werden können; allein da auch unsre, nach dem neuen Entwurf vermehrte Cavallerie vermöge ihrer numerischen Schwäche selten nur in den Fall kommen kann, in abgesonderte größere taktische Körper vereinigt zu werden und eigener Generaloffiziere als Führer zu bedürfen, so möchte auch der beabsichtigte Unterschied zwischen eidgenössischen Cavallerie- und (im Gegensatz) Infanterie-Obersten zwecklos erscheinen, ja er würde selbst nachtheilig für erstere, weil selbe dadurch factisch vom Commando größerer Heeresabtheilungen, welche stets aus verschiedenen Truppenarten zusammengesetzt sind, ausgeschlossen würden.

Nach §. 49 ernennt der Oberbefehlshaber alle Chefs der verschiedenen Abtheilungen beim Stabe, mit Ausnahme des Oberstkriegscommissairs, des Oberarztes und des Oberauditors, welche aber bloß auf sein Verlangen in Dienstactivität gesetzt werden; er ernennt ferner alle Brigaden- und Divisions-Commandanten, und somit wird ihm ein Recht einberaumt, welches vergleichungsweise die Feldherren der Griechen nie besaßen, das den römischen Consuln nicht lange gelassen wurde, und wovon die Geschichte überhaupt nur wenige Beispiele aufweist, wenn der Heeresführer nicht zugleich der Fürst des Landes war. Allerdings muß angenommen werden „daß die eidgenössischen Stabsoffiziere bloß nach Anerkennung der erforderlichen Requisiten gewählt werden“ und daß auch „die Bundesbehörde ihnen zu den mit ihrem Grad entsprechenden Verrichtungen ihr Zutrauen schenke“: allein es darf doch nicht angenommen werden, daß diese Stabs-Offiziere sämmtlich auf der nämlichen Stufe der Capazität stehen. Nun mag es wohl dem allgemeinen Besten angemessen sein, daß der General, der seinen Ruf und seine Ehre für die Erfüllung seines Mandates verpfändet, gewöhnlich bei Ernennung seiner Unterbefehlshaber zu Rathe gezogen werde, ja er muß befugt sein, jene, welche das bewiesene Zutrauen nicht rechtfertigen, von ihren Funktionen abzurufen, indem er seiner Oberbehörde darüber Rechenschaft ablegt; allein wenn es sich darum handelt, demselben die unbedingte Vollmacht zu ertheilen, nach Belieben über alle Stellen zu disponiren, so darf denn doch billig, und auch abgesehen von andern möglichen Folgen dieses ausgedehnten Rechtes, die Frage aufgeworfen werden: ob stets zu erwarten sei, daß der Oberbefehlshaber dergestalt von allen persönlichen Neigungen abstrahiren werde, daß nicht zuweilen wenigstens der geeignetere Mann, und folglich mit diesem das allgemeine Beste Nebenrücksichten weichen muß? Man wird zugeben müssen, daß in dieser Beziehung eine aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzte Behörde eine genügendere Bürgschaft leistet als ein einzelner Mann.

(Schluß folgt.)

Der Fall der Unabhängigkeit der Schweiz im Jahr 1798.

(Fortsetzung.)

(Historische Critik des bisher Erzählten, bis zum Treffen von Neueneck am 5. März, nach dem fünften Heft der Geschichte des Kriegswesens der Berner von v. Rodt.)

Wenn im Text der Geschichte des „Falls ꝛc.“ unterm Datum des 2., 3. u. 4. März von Unordnungen, Empörungen unter den Truppen, willkürlichen Bewegungen derselben die Rede war, und dagegen das v. Rodt'sche Werk, wie wir bereits in der vorigen Numer berichteten, hievon weniger, zum Theil nichts sagt, so ist nicht zu übersehen, daß diese letztgenannte Schrift von solchen Zuständen der Truppen allerdings auch, nur aber als von später eingetretenen Meldung thut; so daß die Abweichung blos einen in der That unwesentlichen Zeitunterschied betrifft. — Von den am 2. März unter Graffenried nach Bern zurückgegangenen Truppen des Centrums konnten nur mit Mühe und erst am Morgen des 4. einige Bataillone wieder in die Stellung von Schüpfen (Zwischenpunkt zwischen Grauholz [Hofwyl] und Aarberg) zurückgeführt werden. Die Zuzüge von Uri und Glarus, die bei dieser Division gestanden waren, verweigerten ganz, mitzuziehen. Andere Truppen, die Erlach noch in den Stellungen von Affoltern, Schüpfen ꝛc. erwartet hatte, waren, als der Zürcher Commandant, der zu Frienisberg mit seiner Colonne stand, sie auf Erlachs Befehl an sich ziehen sollte, verschwunden. Jetzt wollte Erlach, sein Unvermögen fühlend, eine noch concentrirtere, der Stadt näher gelegene Stellung beziehen; allein das Militär-Comite, bei dem er deßhalb durch einen Adjutanten anfragen ließ, gieng hierauf nicht ein, sondern befahl ihm, auf keinen Fall zurück, wo möglich aber vorwärts zu gehen. v. R.'s Werk glaubt den General Erlach damit entschuldigt über die Wahl der schlechten Stellungen, in denen er sich am 5. schlug, und in der That trifft ihn außer dem Vorwurf, seine Unverantwortlichkeit mehrmal selber aufgegeben und da lange angefragt zu haben, wo an unverweiltem festem Handeln freier Selbstgewalt Alles hing, hier freilich kein anderer mehr schwer; — auch wollen wir, weil wir ihm überhaupt Mangel an der gehörigen Kraft zugegeben haben, gern zugeben, daß er ferner entschuldigt sei über die Bewegungen und Dispositionen der Truppen, die unter ihm hätten stehen sollen: denn nach v. R. gingen diese großen Theils von der Willkür dieser Truppen selber aus. So lief das Bataillon Thormann, Regiments Burgdorf, in der Nacht vom dritten auf den 4. von Jägistorf, wohin es beordert gewesen war, nach Bätterkinden; daselbst und in der Gegend waren die meisten Leute zu Haus; ihre Häuser wollten sie gegen die Franzosen schützen, die sich jener Gegend näherten. Nur einen Theil konnte der Chef des Bataillons Morgens noch in einiger militäri-